

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde Name
List auf Sylt

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Datum
09. Mai 2018 das folgende Ergebnis der Gemeindevwahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
010	Benck	Ronald	CDU
010	Hinrichsen	Dierk	CDU
010	Winkler	Gabriele	CDU
010	Röhrborn	Jens	CDU
010	Kaumanns	Andreas	CDU
010	Gerlang	Birgit	CDU
010	Diedrichsen	Thomas	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Hansen	Peter	SPD
2	Middeke	Wolfgang	SPD
3	Böhm	Margot	GRÜNE
4	Koch	Manfred	SSW
5	Heldermann	Carsten	SSW
6	Klokow	Christiane	FWG

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindevwahlleiterin / dem Gemeindevwahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindevwahlleiterin / beim Gemeindevwahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am Datum
16.05.18 und endet am Datum
16.06.18.

Ort, Datum

Sylt, 14.05.2018



Gemeindevwahlleiterin/Gemeindevwahlleiter

Nikolas Häckel

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Abs. 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.